

IV. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen

Anträge der Redaktionskommission vom 23. Februar 2015

Art. 46bis Abs. 2 Bst. d: Bedarf an öffentlichen Mitteln und an Immobilien.

Art. 46ter Abs. 3 Satz 2: ~~Er~~Der Anteil der Löhne passt sich verhältnismässig einer Änderung der Löhne für das Staatspersonal an.

Art. 46quinquies Abs. 1: Die Universität nutzt im Rahmen der Erfüllung des Leistungsauftrags Chancen und trägt Risiken selbst.

Artikeltitel: b) ~~U~~unternehmerisches Handeln

Art. 46sexies Abs. 1: Die Universität verfügt über ein den Unternehmensrisiken angemessenes internes Kontrollsystem und Risikomanagement.

Abs. 2 Bst. b: ~~im Rhythmus von~~ alle vier Jahren einen Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Staatsbeitrags.